

## **Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer in der Gemeinde Haßloch vom 01.07.2011**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Gemeinde Haßloch veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Diskotheken und ähnlicher Betriebe,
2. Varieté- und Revueveranstaltungen,
3. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
4. Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern, auch in Kabinen,
5. Veranstaltungen im Rahmen eines Barbetriebes, wenn die Gäste über das Verabreichen von Speisen und Getränken hinaus durch das Bedienungspersonal oder Vorführungen gleich welcher Art unterhalten werden,
6. Sex- und Erotikmessen,
7. Ausspielen von Geld oder Gegenständen,
8. Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in
  - a) Spielhallen,
  - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, Spielekonsolen oder ähnliche Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

### **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfreie Veranstaltungen sind:

1. nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Körperschaften, Vereinigungen und sonstigen Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken gemäß der §§ 51 ff. AO dienen,
3. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO verwendet wird, wenn der Veranstaltungszweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
5. das Halten von Geräten nach § 1 Nr. 8 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,

6. Veranstaltungen von Tanzschulen u.ä. im Rahmen des erteilten Tanzunterrichts.

### **§ 3 Steuer- und Haftungsschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 8 gilt der Halter der Geräte (Aufsteller) als Veranstalter.

(2) Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Diese Haftung tritt nur ein, wenn der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke über die tatsächliche Sachherrschaft einen mitbestimmenden Einfluss hinsichtlich der Zulassung und Durchführung der Veranstaltung hat.

### **§ 4 Erhebungsformen**

(1) Die Steuer wird erhoben:

1. nach dem Eintritt gemäß § 5,
2. als Pauschsteuer gemäß §§ 6 und 8,
3. nach dem Einspielergebnis gemäß § 7,
4. nach der Roheinnahme gemäß § 9.

(2) Ist die Pauschsteuer gemäß § 6 höher als die Besteuerung nach dem Eintritt (§ 5), so wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) In der Form der Steuer nach dem Eintritt (§ 5) wird die Steuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer (§ 6) oder nach der Roheinnahme (§ 9) zu erheben ist.

(4) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

### **§ 5 Besteuerung nach dem Eintritt**

(1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(2) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, bei der Gemeinde Haßloch vorzulegen. Die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein sowie den Eintrittspreis oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist für einen Zeitraum von einem Jahr nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der Gemeinde Haßloch auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Haßloch binnen sieben Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Kalendermonats, schriftlich vorzulegen.

(5) Die Besteuerung nach dem Eintritt wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Die Steuer ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis ist. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme an der Vergnügung erhoben wird.

(6) Der Steuersatz beträgt 10,00 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

## **§ 6**

### **Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Gebühren- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche nach Abs. 1 in geschlossenen Räumen 0,50 Euro. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50,00 v.H. dieses Satzes zu Grunde gelegt.

(3) Endet die Veranstaltung erst am Folgetag, so wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

## **§ 7**

### **Besteuerung nach dem Einspielergebnis**

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk (Abs. 2) das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich der Röhrenentnahme, abzüglich der Röhrenauffüllung, des Fehlgelds sowie des Prüftestgelds.

(2) Geräte mit manipulationssicherem Zählwerk sind solche Geräte, in denen manipulations-sichere Programme eingebaut sind, welche insbesondere die Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage erforderlich sind (z.B. Hersteller, Gerätenummer, Zulassungsnummer, Geräteart, Gerätetyp, Aufstellort, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.), fortlaufend ausweisen.

(3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

(5) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Nr. 8 a) 13,00 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch | 125,00 Euro |
| 2. an den übrigen in § 1 Nr. 8 b) genannten Orten 10,00 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch                                     | 35,00 Euro  |

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen und kann nicht mit den Ergebnissen anderer Geräte aufgerechnet werden.

(6) Geräte, an denen Spielmarken ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen oder anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder wenn eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder wenn sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Weiterspielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei Verwendung von Chips, Token u.ä. ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

## § 8

### Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

(1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.

(2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenem Kalendermonat

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Nr. 8 a)   | 80,00 Euro  |
| 2. an den übrigen in § 1 Nr. 8 b) genannten Orten   | 25,00 Euro  |
| 3. für die Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen   | 15,00 Euro  |
| 4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 500,00 Euro |

(3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

## § 9

### Besteuerung nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5 bis 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen.

(2) Der Steuersatz beträgt 10,00 v.H..

(3) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern oder Benutzern zufließende Einnahmen (Bruttoeinnahmen).

(4) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Haßloch bis spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung schriftlich zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

## **§ 10**

### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

(1) Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 7 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Haßloch schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem nächsten auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde Haßloch ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

## **§ 11**

### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Fall des § 1 Nr. 8 entsteht der Anspruch mit der Aufstellung des Geräts.

## **§ 12**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

(2) Die Gemeinde Haßloch ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag mit je einem Zwölftel des Jahresbetrags am 15. jedes Kalendermonats entrichtet werden.

(3) Bei Geräten nach § 1 Nr. 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Monats ist der Gemeinde Haßloch eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck i.S.d. § 150 AO einzureichen und gleichzeitig die errechnete Steuer an die Gemeinde Haßloch zu entrichten. Der Vordruck ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung. Soweit die Gemeinde Haßloch nicht durch Steuerbescheid etwas anderes festsetzt, gilt die Steueranmeldung als Steuerfestsetzung i.S.d. § 167 AO.

(4) Der Halter von Geräten nach § 1 Nr. 8 hat die erstmalige Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

(6) In den Fällen des Abs. 3 ist ein Steuerbescheid nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Steueranmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

### **§ 13**

#### **Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung erfolgt nach den Vorschriften des § 152 AO.

(2) Soweit die Gemeinde Haßloch die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, ist sie berechtigt, diese gemäß § 162 AO zu schätzen.

### **§ 14**

#### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Die Gemeinde Haßloch ist berechtigt, jederzeit zum Zwecke der Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen bzw. deren Vorlage zu verlangen. Die Vorschriften des § 147 AO gelten entsprechend.

(2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die mindestens die in § 7 Abs. 2 genannten Angaben enthalten müssen.

### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seine Erklärungspflichten nach § 5 Abs. 1 bis 4 verletzt,
2. seine Erklärungspflichten nach § 9 Abs. 4 verletzt,
3. seine Erklärungspflichten nach § 10 Abs. 1 verletzt,
4. seine Erklärungspflichten nach § 12 Abs. 4 und 5 verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

### **§ 16**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer in der Gemeinde Haßloch tritt mit Wirkung ab dem 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer der Gemeinde Haßloch vom 13.09.1996 außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haßloch, den 15. Juni 2011

gez.  
Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Bürgermeister

ausgefertigt:  
Haßloch, den 15. Juni 2011  
Gemeindeverwaltung Haßloch

gez.  
Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Bürgermeister

(Siegel)